



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Walter Visuelle PR GmbH gegenüber Unternehmern

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Leistungen der Walter Visuelle PR GmbH, Rheinstraße 99, 65185 Wiesbaden (nachfolgend: „WVPR“) im Bereich Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations).

1.2 Vertragspartner im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer (nachfolgend „Kunde“); Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss mit WVPR in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3 Diese AGB sind Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses mit WVPR, soweit im Einzelnen nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB entfalten nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von WVPR schriftlich anerkannt wurden.

1.4 Über Änderungen dieser AGB wird WVPR den Kunden schriftlich oder in Textform informieren. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang schriftlich oder in Textform widerspricht.

2. Vertragsabschluss, Leistungen von WVPR

2.1 Die von WVPR zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem gesondert von beiden Parteien zu unterzeichnenden „PR-Vertrag“ und / oder der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Auftrages durch den Kunden.

2.2 Über die Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten hinaus schuldet WVPR nicht das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges, insbesondere keine bestimmte Art bzw. keinen bestimmten Umfang von Reaktionen in der Öffentlichkeit (Medien, Meinungsbildner, Leser etc.).

3. Mitwirkungspflichten des Kunden, Zeichnungsberechtigte Ansprechpartner

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, WVPR umfassend und nach besten Kräften zu unterstützen, um die Abarbeitung der von WVPR geschuldeten Leistungen zu ermöglichen.

3.2 Der Kunde wird gegenüber WVPR einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter benennen. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Ansprechpartner zeichnungsberechtigt sind, insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen WVPR vom Kunden rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

4. Einschaltung von Subunternehmern, Geheimhaltung

4.1 WVPR verpflichtet sich zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z.B. für Produktionsvorgänge. Sofern der Kunde sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter durch WVPR unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden.

4.2 Vertrauliche Informationen sind als solche zu bezeichnen und geheim zu halten. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an verbundene Unternehmen oder Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Seite. Diese Geheimhaltungspflicht gilt sowohl während der Dauer des Vertrages als auch über die Dauer des Vertrages hinaus. Die Vertragspartner verpflichteten sich, die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen und dabei insbesondere die Einhaltung der zu treffenden organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Vertragspartner verpflichteten sich, dass diese Vorschriften und Pflichten auch von den zur Durchführung der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeitern und Subunternehmern eingehalten werden.

5. Verbindlichkeit von Kontaktberichten

WVPR verpflichtet sich, die Aktionen, die in Gesprächen mit dem Kunden vereinbart wurden jeweils innerhalb von 14 Tagen im Maßnahmenplan festzuhalten und diesen unverzüglich dem Kunden vorzulegen. Der Inhalt dieses Maßnahmenplans ist für die Vertragsparteien verbindlich, sofern ihm der Kunde nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang des Widerspruchs bei WVPR.

6. Presse- und Medienservice

6.1 Von WVPR erstellte Presstexte, Artikel, Berichte, Grafiken sowie sonstige Texte und Informationen (nachfolgend „Daten“) bedürfen vor der Weitergabe an Redaktionen einer Freigabeerklärung durch den Kunden in Textform. Liegt diese vor, wird WVPR die erstellten Daten via E-Mail, Post, Fax, Internet oder sonstigen Möglichkeiten wie Nachrichtenportale und Pressedienste an die entsprechenden Redaktionen versenden.

6.2 WVPR hat keinen Einfluss darauf, ob der Empfänger (z.B. Nachrichtenportal, Redaktion, nachfolgend: „Medien“) die Texte seinerseits prüft, bearbeitet und/oder veröffentlicht. Daher übernimmt WVPR keine Gewähr für Veröffentlichungen durch die informierten Medien. Auch für die Bearbeitung der Texte durch die Medien übernimmt WVPR keine Haftung.

6.3 Die Medienadressen werden zum Versand durch WVPR genutzt. WVPR ist nicht verpflichtet, dem Kunden die Kontaktdaten der Medien zur Verfügung zu stellen. Dies gilt sowohl für die Dauer der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit als auch darüber hinaus.

7. Veröffentlichungen

Gelieferte Medienblätter mit Clippings darf der Kunde aus urheberrechtlichen Gründen nur für innerbetriebliche Zwecke verwenden. Eine weitergehende Nutzung der übersandten Materialien ist unzulässig oder bedarf im Einzelfall der schriftlichen



Zustimmung des jeweiligen Verlages.

8. Kostenvoranschläge, Vergütung, Fremdkosten

8.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, rechnet WVPR nach den im PR-Vertrag sowie den in der Anlage „Preisliste und Leistungsbeschreibung der Walter Visuelle PR GmbH“ dargestellten Preisen ab.

8.2 Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich; Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlages von mehr als 20 Prozent werden dem Kunden angezeigt.

8.3 Die Entwicklung konzeptioneller, strategischer und/oder gestalterischer Vorschläge durch WVPR sowie deren Vorstellung erfolgt gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart wurde.

8.4 Fremd- und Nebenkosten werden nach den in der Anlage „Preisliste und Leistungsbeschreibung der Walter Visuelle PR GmbH“ dargestellten Preisen abgerechnet, soweit dort aufgeführt. Andere Fremd- und Nebenkosten wie die Kosten für die Einschaltung von Fotografen, Druckern, Referenten, Musikern o.ä. sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn und soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde.

8.5 WVPR ist zu Zwecken der Projekt- bzw. Auftragserfüllung und im Rahmen des kalkulierten Budgets berechtigt, Waren oder Dienstleistungen von Dritten (z.B. Ausschnittdienst, Einstellung der Presstexte in Presseportale, Versand von Pressemitteilungen über externe Dienstleister, Bewirtung im Rahmen von Presseevents, Einkauf von Geschenken im Rahmen von Presseveranstaltungen etc.) nach Rücksprache mit dem Kunden einzukaufen. Fremdleistungen werden im Namen und auf Rechnung von WVPR beauftragt. Der Rechnungsbetrag wird dem Kunden gegen Nachweis weiterberechnet.

9. Nutzungsrechte

9.1 WVPR räumt dem Kunden das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, Vorarbeiten, Arbeitsergebnisse und sonstigen Leistungen von WVPR zu nutzen. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst wirksam, wenn der Kunde die vertraglich geschuldete Vergütung vollständig an WVPR entrichtet hat. Bis zur Entrichtung der vom Kunden geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei WVPR.

9.2 WVPR verpflichtet sich – sollten zur Vertragserfüllung Dritte herangezogen werden – die erforderlichen Nutzungsrechte falls möglich zu erwerben und dem Kunden im gleichen Umfang einzuräumen.

9.3 Der Kunde versichert, dass an WVPR übermitteltes Material frei von Rechten Dritter ist. Der Kunde gewährleistet, dass er alle zur Durchführungen des Auftrages erforderlichen Rechte an den übermittelten Daten und Materialien (Texte, Bilder, Logos, Grafiken etc.) besitzt. Der Kunde räumt WVPR ein Nutzungs- und Bearbeitungsrecht an den übermittelten Inhalten in dem Maße ein, wie es zur Ausführung des Auftrags erforderlich ist, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung und / oder zur Entnahme aus einer Datenbank.

9.4 Bei Veröffentlichungen wird WVPR in üblicher Form als Urheber genannt. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung von WVPR zu entfernen. Bei Veröffentlichungen, die von WVPR vorgenommen werden, ist diese berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/Designern zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Fotografen/Designern zu treffen.

9.5 Der Kunden erlaubt WVPR, ihn als Referenz zu benennen. WVPR behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen zu Präsentationszwecken zu verwenden. Dies gilt auch für die Veröffentlichung auf der Website von WVPR.

10. Preise, Rechnungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, an WVPR eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe sich aus dem „PR-Vertrag“ ergibt. Für die Vergütung von Zusatzleistungen ist die „Preisliste / Leistungsbeschreibung der WVPR“ maßgeblich.

10.2 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.3 WVPR rechnet mit dem Kunden grundsätzlich monatlich ab. Die in den Rechnungen genannten Preise, Vergütungen, Kosten und Auslagen sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Soweit kein Zahlungseingang erfolgt, ist WVPR berechtigt, Verzugszinsen zu fordern. Während des Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. WVPR wird den Kunden im Übrigen mahnen. Nach erfolglosem Ablauf der in der Mahnung angegebenen Zahlungsfrist ist WVPR berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen. Als erfolglos ist insbesondere eine nicht fristgerecht und vollständig auf dem Konto von WVPR eingegangene Zahlung anzusehen. Im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses bleiben alle Verpflichtungen aus schwebenden bzw. laufenden Geschäften nach dem Vertrag so lange bestehen, bis diese abgewickelt sind, die Endabrechnung vorgenommen ist und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

10.4 Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche gegen die Forderungen von WVPR nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10.5 Ändert oder bricht der Kunde vorzeitig Aufträge, Arbeiten oder umfangreiche Planungen ab, wird er WVPR alle angefallenen Kosten ersetzen und WVPR von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

10.6 Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen von WVPR gegen den Kunden steht WVPR ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die vertraglich geschuldeten Leistungen zu.

11. Unterlagen, Aufbewahrung, Rückgabe

11.1 Nach Abschluss der Arbeiten von WVPR und nach Ausgleich der Ansprüche aus dem Vertrag wird WVPR auf Wunsch des Kunden alle Unterlagen herausgegeben, die WVPR anlässlich der Auftragsausführung übergeben wurden. Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Eine Herausgabepflicht besteht nicht für Autorenbeiträge von WVPR im Rahmen freier Redaktionsstätigkeit (Reportagen, Berichte, Kommentare etc.) Darüber hinaus gilt dies nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern und für einfache Abschriften oder Sicherungskopien von Fotos, Grafiken, Layouts, Berichten, Organisationsplänen, Entwürfen etc., sofern der Kunde die Originale erhalten hat.

11.2 Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt zwölf Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. WVPR ist befugt, nicht zurückgeforderte Unterlagen nach Ablauf von zwölf Monaten zu vernichten. Bei etwaigem Verlust haftet WVPR nur im Falle grober Fahrlässigkeit.



12. Gewährleistung, Haftung

12.1 Haftung und Gewährleistung von WVPR richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt.

12.2 WVPR gewährleistet die sachgerechte Durchführung der vereinbarten Leistungen. Die termingerechte Durchführung wird von WVPR jedoch nur insoweit gewährleistet, als es sich um vollständige Eigenleistungen von WVPR handelt, ihre Erfüllung also nicht auch von der Mitwirkung Dritter abhängt, z.B. von Autoren, Druckereien, Journalisten, Medien oder Veranstaltern. Ebenso übernimmt WVPR keine Haftung für vom Kunden oder Dritten verursachte Zeitverzögerungen, z.B. durch verspätete Briefings und/oder Freigaben oder Zeitverzögerungen, die durch technisch- oder serverbedingte Ausfälle hervorgerufen werden. WVPR haftet auch nicht für Fehler, die aus vom Kunden übergebenen Unterlagen herrühren.

12.3 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden gegen WVPR verjähren innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der geschuldeten Leistung. WVPR sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften im Falle leicht fahrlässig verursachter Schäden nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Von diesem Haftungsausschluss sowie der Verjährungsbegrenzung in Satz 1 ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Von dem Haftungsausschluss ausgenommen ist außerdem die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WVPR, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben in jedem Fall unberührt.

12.4 WVPR schuldet keine Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus den Bereichen des Urheber-, Wettbewerbs- und / oder Markenrechts. Hierfür ist ausschließlich allein der Kunde verantwortlich. WVPR haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und / oder der Gestaltung seiner Leistungen, insbesondere für den Inhalt eines PR-Textes, eines Berichtes, eines Advertorials oder sonstiger durch den Kunden freigegebener Dokumente. Auch hierfür ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Bei telefonisch übermittelten Änderungen oder Ergänzungen übernimmt WVPR keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Sollten Dritte WVPR wegen möglicher Rechtsverstöße der für den Kunden erbrachten Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Kunde, WVPR von jeglicher Haftung freizustellen und die Kosten zu ersetzen, die WVPR wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. WVPR ist berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss vom Kunden zu fordern, insbesondere für Rechtsverfolgungskosten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Wiesbaden, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. WVPR hat jedoch das Recht, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. An die Stelle einer unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung.

13.4 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Textform gem. § 126 b BGB. Dies gilt auch für Änderungen dieser Textformklausel.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Wiesbaden, Juni 2011